



Hinweise zur De-minimis Regelung

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU vom 15.12.2023) gewährt. De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe, der einem Unternehmen gewährten, De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht überschreiten.

Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Diese Angaben sind von allen Antragsteller*innen zu machen)

Siehe Seite 1 (I.)

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner*in oder Gesellschafter*in eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseigner*innen oder Gesellschafter*innen aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die innerhalb der letzten drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die oder der Antragsteller*in bestätigt hiermit, dass sie oder er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr oder ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre

keine folgende

Beihilfen – unabhängig der oder dem Beihilfegeber*in – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat oder haben:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 450.000 EUR aufweisen (bitte nur den 450.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Der oder dem Antragsteller*in ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einer oder einem Subventionsgeber*in über subventionserhebliche Tatsachen für sich, eine oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für sie, ihn, die oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die oder der Antragsteller*in verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Referat für Klima- und Umweltschutz, Förderprogramm „München emobil“, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

1 Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023

2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

7 Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023